

AGB Geschäftskunden

für die Lieferung von Strom und Gas an
Geschäftskunden ("AGB Geschäftskunden")



Scholt Energy Control GmbH

An der Pönt 48
40885 Ratingen (DE)

+49 (0)2102 879 10 10

E-mail: info@scholt.de
Internet: www.scholt.de

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Energielieferverträge, die zwischen der Scholt Energy Control GmbH, An der Pönt 48, 40885 Ratingen, HRB 72871 („Lieferant“) und dem Kunden abgeschlossen werden.

2. Definitionen

Bilanzkreiskosten

Kosten, die dem Bilanzkreisverantwortlichen vom Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt werden. Sie setzen sich zusammen aus bilanziellen Flexibilitätskosten und Ausgleichsenergiekosten.

Energie

elektrische Energie und/oder Gas.

Kollektiv

eine Gruppe von Kunden, für die der Lieferant oder eine beauftragte dritte Partei EEX oder OTC Preisfixierungen durchführt.

Marktwert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem EEX Terminmarkt Settlement bzw. OTC Preis für einen vom Lieferanten bestimmten Tag.

Off-Peak

Stunden von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr in den Wochentagen von Montag bis Freitag sowie die Stunden zwischen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr am Wochenende für den Bezug von elektrischer Energie.

Peak

Stunden von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für alle Tage Montag bis Freitag für den Bezug von elektrischer Energie.

RLM

Kunden, deren jährliche Entnahme von Energie anhand einer registrierenden Leistungsmessung mit Verbrauchserfassung festgestellt wird.

SLP

Kunden, deren jährliche Entnahme von Energie anhand eines Standardlastprofils bilanziert wird.

Unterzeichnung

des Vertrages durch die Parteien kann auch mittels

einer eingescannten Unterschrift erfolgen. Es genügt, wenn eine Partei jeweils eine Ausfertigung des von der anderen Partei unterzeichneten Vertrages gleichen Inhalts besitzt.

Vertragswert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem Fixierungspreis. Einzelne (Teil-) Energiemengen können an verschiedenen Zeitpunkten zu den betreffenden Fixierungspreisen festgelegt worden sein.

Werktag

jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlicher Feiertag ist.

3. Gefahrübergang

Mit der Lieferung und Abnahme leitungsgebundener Energie an den Erfüllungsort gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.

4. Netzanschluss und Anschlussnutzung

Soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart, obliegen der ordnungsgemäße Netzanschluss und die ordnungsgemäße Anschlussnutzung dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Lieferung an den Erfüllungsort nach den technischen Spezifikationen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung jederzeit möglich ist. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde die entsprechenden Verträge sowie sonstige Dokumente vorzulegen.

5. Abnahme

- a. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundener Energie vom Lieferanten zu beziehen und die gelieferten Mengen nach den Bestimmungen dieses Vertrages am Erfüllungsort abzunehmen. Die gelieferten Mengen hat der Kunde gemäß den Entgeltregelungen des Liefervertrages einschließlich der Produktbeschreibung zu vergüten.
- b. Dem Kunden obliegt die rechtzeitige Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit einem Dritten, um der Erfüllung der Abnahmepflicht nachkommen zu können. Der Kunde nimmt die leitungsgebundene Energie ausschließlich zum eigenen Verbrauch ab. Eine andere Verwendung, insbesondere die Weiterleitung, Wiedereinspeisung, Weiterveräußerung oder Zwischenspeicherung zu anderen Zwecken als dem eigenen Verbrauch, ist

nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten zulässig.

- c. Die Lieferung beginnt erst mit dem im Vertrag genannten Lieferbeginn, es sei denn, der Netzbetreiber hat ein anderes Datum festgelegt. In diesem Fall gilt dieses Datum als vertraglicher Lieferbeginn.
- d. Wird an dem im Vertrag genannten Zählpunkt der für die Zuordnung eines RLM/SLP vorgesehene Grenzwert unter- oder überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an den Lieferanten verpflichtet.
- e. Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zu kündigen, wenn eine SLP- Entnahmestelle zu einer RLM-Entnahmestelle wird oder umgekehrt. In diesem Fall wird der Lieferant dem Kunden einen neuen Vertrag anbieten.

6. Messeinrichtung, Messung

- a. Der Kunde nennt dem Lieferanten vor Beginn des Lieferzeitraums den zuständigen Messstellenbetreiber und setzt den Lieferanten über jegliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- b. Die Messung erfolgt übereine im Vertrag festgelegte Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber. Dieser ist für Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- c. Besteht die Besorgnis der fehlerhaften Messung bzw. nicht richtiger Messdaten, so kann der Lieferant die Messeinrichtung überprüfen lassen. Der Kunde hat ihm zu diesem Zweck Zutritt zu den Messeinrichtungen einzuräumen. Ergibt eine Überprüfung die Fehlerhaftigkeit der Messdaten und bzw. der Messeinrichtung, so ist eine etwaige Differenz beidseitig auszugleichen.

7. Zahlungsbestimmungen, Abrechnungen

- a. Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Entgelte erfolgt durch den Lieferanten; im Hinblick auf die von dem Kunden an der Abnahmestelle abgenommenen Mengen bilden die von dem Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte der geeichten Messeinrichtungen grundsätzlich die Abrechnungsgrundlage. Der Kunde stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu. Die monatliche Abrechnung weist Abschlagszahlungen sowie etwaige Rechnungsabweichungen aus den

Vormonaten (Guthaben oder Fehlbeträge) separat aus und berücksichtigt diese in entsprechender Weise. Einwendungen gegen Abrechnungen des Lieferanten hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Abrechnung geltend zu machen.

- b. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die Abbuchung sämtlicher vertraglich geschuldeter Entgelte im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen und erteilt hierzu dem Lieferanten ein entsprechendes SEPA-Firmenlastschriftmandat. Die Belastung des Kundenkontos erfolgt frühestens am Fälligkeitstag (in der Regel der 4. Wochentag nach jeweiliger Rechnungsübermittlung).
- c. Sollte dem Lieferanten die Abbuchung eines vertraglich geschuldeten Entgeltes im Wege der SEPA-Firmenlastschrift nicht möglich sein, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe EUR 40,00 je Rechnungsbetrag oder Abschlag, der nicht abgebucht werden konnte, an den Lieferanten verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Unmöglichkeit der Abbuchung nicht zu vertreten. Mit der Zahlung dieser Vertragsstrafe entfällt die Pflicht des Kunden, die Abbuchung des Rechnungsbetrages oder Abschlages, der nicht abgebucht werden konnte, im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen. Hinsichtlich der folgenden Rechnungsbeträge und Abschläge besteht die Verpflichtung hingegen fort.
- d. Das Dienstleistungsentgelt ändert sich jeweils zum 01. Januar („**Stichdatum**“) jeden Kalenderjahres automatisch, sofern sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex (Basis = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, zu diesem Datum verändert hat. Die Berechnung des Dienstleistungsentgelts erfolgt gemäß folgender Formel:
- e. $DE = DEo \times DIG / DIGo$.

Die einzelnen Faktoren sind wie folgt definiert:

- DE: Das für das zum Kalenderjahr des Stichdatums zu zahlende Dienstleistungsentgelt in €/MWh.
- DEo: Das Dienstleistungsentgelt in €/MWh im vorangegangenen Kalenderjahr.
- DIG: Der Durchschnitt des vom Statistischen Bundesamt ermittelten „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex“ (Basis: 2015 = 100) für die ersten drei Quartale des vorangegangenen Kalenderjahres.
- DIGo: Der Durchschnitt des vom Statistischen Bundesamt ermittelten „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex“ (Basis: 2015 =

100) für die ersten drei Quartale des vorletzten Kalenderjahres.

Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex“ wird derzeit unter www.destatis.de im Internet veröffentlicht. Sollte dieser Index künftig nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle der diesem in Bezug auf die erfassten Preise am nächsten kommende vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

8. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

- a. Der Kunde hat die - neben dem mit dem Lieferanten vereinbarten Energiepreis - anfallenden Gebühren (z. B. für die Netznutzung), Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen Entgelte im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie in der jeweils gültigen Höhe zu tragen. Soweit der Kunde berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiungen oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er dem Lieferanten gegenüber diesbezüglich nur befreit, wenn er ihm die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist.
- b. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn dem Lieferanten ein entsprechender rückwirkender Regress gegenüber Dritten möglich und durchsetzbar ist.
- c. Rückwirkende oder künftige Veränderungen von umlagefähigen Entgeltbestandteilen gemäß lit. a. darf der Lieferant auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses entsprechend abrechnen.

9. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Laufzeit des Vertrages und der Lieferzeitraum richten sich grundsätzlich nach dem in dem Vertrag bezeichneten Lieferende und kann erstmalig zu diesem Termin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Lieferzeitraums ordentlich von beiden Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- b. Mangels Kündigung verlängern sich Vertrag und Lieferzeitraum automatisch jeweils um ein Jahr. Ausgenommen von der automatischen Verlängerung sind die Optionen Garantiert Grün und Garantiert Ökogas.
- c. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei etwaige Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht vollständig erfüllt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig;
- der Lieferant eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit als Energielieferant erforderlich ist, es sei denn, der Lieferant hat die Versagung der Erlaubnis nicht schuldhaft verursacht.

Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von §314 BGB bleiben unberührt.

- d. Fällt der Marktwert gegenüber dem Vertragswert um mindestens 15% und/oder beträgt der Differenzbetrag mehr als EUR 15.000,00, hat der Lieferant das Recht, eine Sicherheitsleistung vom Kunden in Höhe dieser Differenz zu fordern. Der Kunde hat die Sicherheitsleistung innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferanten zu erbringen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Kunde von weiteren Preisfixierungen ausgeschlossen. Weiterhin ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, den Unterschied zwischen Marktwert und Vertragswert dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen und den Vertrag zu kündigen. Der Lieferant behält sich weiterhin das Recht vor, den ausfallenden Gewinn für die restliche Laufzeit des Vertrags dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag berechnet sich durch das Dienstleistungsentgelt, multipliziert mit dem ausstehenden, vertraglich festgelegten Verbrauch, der Grundvergütung und gegebenenfalls den zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/Garantiert Ökogas. Die Sicherheitsleistung wird nach Ablauf des Vertrags auf das Bankkonto des Kunden zurückerstattet, sofern sich der Kunde an die Verpflichtungen, einhergehend mit EEX bzw. OTC Preisfixierungen, gehalten hat.
- e. Ist der Kunde Teil eines Kollektivs und endet der Vertrag eines Teilnehmers aus diesem Kollektiv, dann ist der Lieferant berechtigt, die Verpflichtungen, welche aus den für den betreffenden Kunden getätigten Preisfixierungen hervorgehen, auf die übrigen Teilnehmer zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung unwiderruflich und bedingungslos zu.
- f. Kündigt der Lieferant den Vertrag wegen einer Vertragspflichtverletzung des Kunden vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit, findet ein Ausgleich statt. Dieser Ausgleich besteht zum einen darin, dass der Kunde an den Lieferanten

eine Zahlung leistet, deren Höhe sich aus der Multiplikation des Dienstleistungsentgeltes mit der zum Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes noch nicht abgenommenen Menge des vertraglichen Jahresverbrauchs ergibt. Gegebenenfalls erhöht sich der Ausgleich um die auf diese Liefermenge entfallenden zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/Garantiert Ökogas sowie zuzüglich der auf den Zeitraum zwischen dem vorzeitigem und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende entfallenden Grundvergütung. Der Kunde zahlt weiterhin die Differenz zwischen dem Vertragswert sowie dem entsprechenden Marktwert an den Lieferanten.

10. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

- a. Sind die Parteien an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise gehindert, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung bzw. zum Erreichen dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Schaden dadurch eintritt oder sich vergrößert, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat. Soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen.
- b. Die Haftung des Lieferanten für etwaige Schäden und/oder Ansprüche durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit leitungsggebundener Energie ist ausgeschlossen, soweit diese auf die Verletzung von Pflichten zurückzuführen sind, die einem anderen Strommarktteilnehmer wie etwa dem Netzbetreiber obliegen, beispielsweise im Falle von Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung.
- c. Soweit nicht abweichend geregelt, haften die

Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

- d. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

11. Informations- und Mitteilungspflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in seinem Abnahmeverhalten, dem Netzanschluss oder der Abnahmemessung zu informieren und ihm sonstige Informationen unaufgefordert mitzuteilen, die für die Beschaffung und Belieferung des Kunden mit leitungsggebundener Energie an dessen Abnahmestelle von Bedeutung sind.
- b. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern, Energieversorgern), die zur Durchführung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere des Wechsel- bzw. Anmeldeprozesses notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere seinen bestehenden Stromliefervertrag bei seinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen oder vereinbarten Termin zu kündigen, von dem zuständigen Netzbetreiber abrechnungsrelevante Messdaten, Lastgänge sowie sonstige für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Kunden über dessen Abnahmeverhalten in zurückliegenden Bezugs- bzw. Lieferzeiträumen anzufordern und alle sonstigen notwendigen und zweckmäßigen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Lieferauftrag zu setzen, um die Anlage(n) mit Energie zu beliefern.
- c. Der Kunde teilt dem Lieferanten mit, ob er von

Zahlungspflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere von Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstiger Entgelte, gänzlich oder teilweise befreit ist und weist dies dem Lieferanten gegenüber nach.

12. Übertragung auf Dritte

- a. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden, bestehen.
- b. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten zu beauftragen.

13. Vertraulichkeit

- a. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Vertrages unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist.
- b. Der Lieferant ist berechtigt, die Kundenbeziehung als solche zu Referenzzwecken öffentlich zu machen.

14. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet als Verantwortlicher etwaige personenbezogene Daten, soweit diese zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages oder auf Anfrage des Kunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Datenverarbeitung des Lieferanten, die in seiner Datenschutzerklärung unter www.scholt.de/service-seiten/datenschutzerklärung/ einsehbar sind.

15. Ausschluss anderer Bilanzkreise

Der Lieferant und der Kunde vereinbaren den Ausschluss der Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gemäß § 26a Abs. 1 S. 1, 3 StromNZV.